

GP Günter Papenburg AG
Frau Karin Hardekopf
Postfach 71 02 50
30542 Hannover

Ihr Schreiben

2.5.7

Herr Menzel

2 42 62-26

21.10.2016

**Erweiterung der Sand- und Kiesabbaustätte Harvesse;
hier: Landesplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Hardekopf,

hinsichtlich der Planungen zur Erweiterung Ihres Bodenabbauvorhabens nordöstlich des Ortsteils Harvesse der Gemeinde Wendeburg im Landkreis Peine habe ich die Raumverträglichkeit des Vorhabens gemäß § 15 ROG und § 9 NROG zu prüfen.

A) Landesplanerische Stellungnahme

Nach Prüfung der Unterlagen, der Durchführung einer Antragskonferenz (gleichsam Scoping-Termin für das nachfolgende wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren) am 07.07.2016, einem behördeninternen Abstimmungstermin am 25.08.2016 zu den Erfordernissen der Abwasserverregulierung, der raumordnerischen Erörterung der Sachlage sowie Abwägung aller Belange habe ich für das geplante, o.g. Vorhaben wie folgt entschieden:

- I. Die Prüfung der Erforderlichkeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 NROG hat ergeben, dass für das oben benannte Vorhaben auf ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG und § 10 ff. NROG verzichtet werden kann.**
- II. Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.**

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das durch die Unterlagen zur Antragskonferenz beschriebene Vorhaben. Bei einer wesentlichen Änderung ist das Vorhaben einer erneuten raumordnerischen Prüfung zu unterziehen.

Maßgaben

Die in dieser Landesplanerischen Stellungnahme formulierten Maßgaben sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß §§ 3 Abs.1 Nr. 4 ROG und 4 Abs.1 Nr. 3 ROG zu berücksichtigen.

Landwirtschaft

- Die rechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind soweit wie möglich auf dem Vorhabengebiet zu realisieren. Die weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen. (vgl. RROP 2008, Ziffer III 2.1 i.V.m. LROP Ziffer 3.2.1 01).
- Im Hinblick auf den Nachhaltigkeitsgrundsatz gemäß RROP Ziffer III 2.3 (5) bei der Rohstoffgewinnung ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu prüfen, inwiefern verbleibende, landwirtschaftlich schwierig zu nutzende Restflurstücke mit in den Bodenabbau einbezogen oder als Kompensationsflächen genutzt werden können.

Wasserwirtschaft

- Zur Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Belange ist ein hydrogeologisches Gutachten vorzulegen. Zu berücksichtigen sind alle vorhandenen Wasserflächen (inklusive dem „Hungerkampsee“). Die Ergebnisse des Gutachtens sind graphisch darzustellen (u.a. Grundwasseraufhöhungen und -absenkungen mit Wirkungsbereichen sowie die Kippungslinie mit Maßangaben). Sich ergebende Betroffenheiten sind allgemeinverständlich und deutlich erkennbar darzustellen.
- Erforderlich ist eine Langzeitbeobachtung des Grundwassers, bei der eine monatliche Messung mit schriftlicher Dokumentation in einem jährlichen Bericht zu erfolgen hat.
- Vorzusehen sind in diesem Zusammenhang die Errichtung von drei Beobachtungsbrunnen und einem Lattenpegel. Die jeweilige Lage ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Gleichsam ist nach der Errichtung der zusätzlichen Brunnen für das Grundwasser aus diesen je eine O-Analyse durchzuführen.
- Es ist gutachterlich darzulegen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Grundwasserveränderungen die Funktionsfähigkeit des Versickerungssystems für anfallende Oberflächenwasser des anliegenden Logistikoptimierungszentrums (LOZ) der Volkswagen AG nicht beeinträchtigen.
- Zum Schutz der Grundwasserqualität ist eine nachfolgende Verfüllung der Nassabbaustätte mit externen Materialien nicht vorzusehen. In Bezug zu eventuellen Rückspülungen von Sedimenten und anfallendem Abraum sind Mengen, Material und Flächen genau zu ermitteln und zu dokumentieren.
- Für den vorhabenbedingten Entfall der im RROP 2008 festgelegten Abwasserwertungsflächen haben im Verhältnis 1:1 rechtlich abgesicherte Ersatzflächen bereitzustehen. Für die Herausnahme förmlich festgesetzter Verregnungsflächen aus der Nutzung ist ein Entlassungsverfahren erforderlich.
- Die Abbaugenehmigung ist entsprechend des Umfangs der real bereit stehenden Ersatzflächen für die entfallenden Abwasserwertungsflächen zu erteilen.

Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

- Durch ein schalltechnisches Gutachten ist darzulegen, dass die Wohnbereiche der Ortslagen Harvesse und Groß Schwülper durch das Vorhaben keinen erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt sind. Die verkehrlichen Emissionen durch den Werksverkehr sind dabei zu berücksichtigen.
- Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und anderen Emissionen sind die Betriebszeiten werktags auf den Zeitraum von 06:00 – 22:00 Uhr und am Samstag von 06:00 – 14:00 Uhr zu beschränken. An Sonn- und Feiertags ist kein Abbaubetrieb zulässig.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Die durch das Vorhaben entfallenden zwei Brutbiotope der Feldlerche sind zu kompensieren.
- Zum Schutz der Amphibien sind an der nahen und stark befahrenen Bundesstraße B 214 Barrieren vorzusehen.

B) Begründung

Vorhabenbeschreibung¹

Die Firma GP Günter Papenburg AG (Vorhabenträgerin) möchte die von ihr 2012 übernommene Gewinnungs- und Aufbereitungsstätte „Sand- und Kiesabbaustätte Harvesse“ erweitern. Die Kiesabbaustätte sowie die Erweiterungsplanung befinden sich im Landkreis Peine, nordöstlich des Ortsteils Harvesse in der Gemeinde Wendeburg. Die genehmigten Vorratsflächen sind begrenzt und reichen noch für ca. 5-6 Jahre. Mit der Vorhabenerweiterung erwartet die Vorhabenträgerin nach Massenermittlung ein Vorratsvolumen von ca. 1,4 Mio. m³ entsprechend 2,3 Mio. t Sand und Kies.

Die Erweiterungsplanung grenzt südöstlich an die bestehende Abbaustätte. Sie wird nordöstlich durch die Bundesstraße B 214 begrenzt, südöstlich durch die Wendeburger Straße und im Südwesten durch den Kiesgrubenweg. Das Vorhaben umfasst den Anschlussfeldweg 17 und die Flurstücke 132, 133, 134, 135, 136, 137 und 138 der Gemarkung Harvesse, Flur 5. Die Abbauerweiterung nimmt eine Fläche von ca. 13 ha in Anspruch.

Der Abbau soll über ein elektrisch betriebenes Saugschiff erfolgen. Das Materialgemisch wird in der bestehenden semimobilen Anlage aufbereitet. Der Saugbagger kann technisch eine Tiefe bis ca. 18 m erreichen. Der Oberboden (ca. 20 – 30 cm stark) wird seitlich zwischengelagert und mit verwertet. Der Kies- und Sandaufbereitungsbetrieb besteht aus Siebanlage, Schwertwäsche, Schöpfrad, Haldenbänder und Containereinheiten mit Elektrik, Sozialräumen und Magazin sowie einer Werkhalle mit Werkstattbereich, Lager und Vaws-Anlagen (Öllager, Tankstelle).

Der Erweiterungsaufschluss soll in der Randfläche (Abbauabschnitt 1 (noch bestehende genehmigte Vorratsflächen plus neu mit einzubeziehender Randstreifen)) im Zeitraum 2017 / 2018 beginnen. Ab 2023 folgt der Aufschluss von Abschnitt 2. Der Abbau wird über Abschnitt 3 und 4 bis zur Wendeburger Straße geführt. Insgesamt ergibt sich daraus mit den Vorratsflächen eine Bedarfsabdeckung bis ca. 2035.

Raumordnungsrechtlicher Sachverhalt

Raumbedeutsame und überörtlich bedeutsame Vorhaben sollen grundsätzlich in einem Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß § 15 ROG und § 10 ff. NROG auf ihre Raumverträglichkeit geprüft werden. Zweck ist es festzustellen, ob ein Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wenn ja: wie es unter den Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung). Integraler Bestandteil des Raumordnungsverfahrens ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit.²

Gemäß § 1 Nr. 17 RoV sind Bodenabbauvorhaben >10 ha prinzipiell in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen. Das Vorhaben der Fa. Papenburg mit einer Flächengröße von ca. 13 ha ist gemäß § 15 ROG dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit raumordnungsrelevante Wirkungen entstehen bzw. dem Vorhaben raumordnerische Erfordernisse entgegenstehen. Gleiches gilt für seine Verträglichkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig trifft für die Vorhabenflächen folgende Festlegungen:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Abwasserverwertungsfläche
- Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung“ Kiessand (Teilbereich, nordwestlich angrenzend)
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

In der Rohstoffsicherungskarte des LBEG ist die Fläche als Rohstoffsicherungsgebiet erster Ordnung dargestellt.

Zur Klärung der Erforderlichkeit des Raumordnungsverfahrens wurde gemäß § 10 NROG eine Antragskonferenz durchgeführt. Zur Verfahrensvereinfachung diente diese in Abstimmung mit dem Landkreis Peine als zuständiger Planfeststellungsbehörde gleichzeitig als Scoping-Termin für das nachfolgende wasserrechtliche Verfahren.

Von einem Raumordnungsverfahren kann gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ROG abgesehen werden, wenn die Planung oder Maßnahme entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 1 NROG räumlich und

¹ gemäß Antragsunterlagen

² s. § 10 Abs. 3 S.1-2 NROG

sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht. In dem Fall schließt die Vorhabenprüfung mit einer Landesplanerischen Stellungnahme.

Um die Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung zu gewährleisten und zur Raumverträglichkeit des Vorhabens beizutragen, sind im Rahmen der raumordnerischen Prüfung und Abwägung Maßgaben festzulegen. Die Maßgaben ergeben sich aus raumordnerischen Erfordernissen sowie den im Verfahren eingegangenen schriftlichen sowie mündlichen Stellungnahmen.

Raumordnungsrechtliche Prüfung

Landwirtschaft

Durch die geplante Abbauerweiterung werden ca. 13 ha landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, die im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft - aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ festgelegt sind.

In die raumordnerische Abwägung sind gegenüber den Belangen der regionalen Rohstoffgewinnung die durch das Vorhaben entfallenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die weiteren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen durch konkurrierende Raumnutzungen im Raum Harvesse einzustellen.

Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft steht gemäß § 4 ROG als Grundsatz der Raumordnung einer Abwägung offen. Gleichwohl ist dem stetigen Flächenverbrauch landwirtschaftlichen Nutzflächen raumordnerisch entgegenzuwirken (RROP 2008, III 2.1. (2)). Dem gegenüber hat die Sicherung und Versorgung des Großraums Braunschweig mit regionalen Rohstoffen (hier Kiessand) u.a. für den Bau von Infrastrukturen und Wohnungen eine hohe Bedeutung. Gleiches gilt für die bestehenden Abbaubetriebe, deren standörtliche Sicherung als Grundsatz im RROP 2008 verankert ist (Ziffer III 2.3 (2) Satz 2). Da die Rohstofflagerstätten ortsgebunden sind, kann ein Abbauvorhaben nicht beliebig verschoben werden. Daher wird in der hier durchzuführenden raumordnerischen Abwägung der Rohstoffgewinnung an dieser Stelle Vorrang gegenüber dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen eingeräumt.

Um aber die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf das erforderliche Minimum zu begrenzen, wird in die Landesplanerische Stellungnahme als Maßgabe aufgenommen, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen soweit wie möglich auf dem Vorhabengebiet zu realisieren sind. (vgl. RROP 2008, Ziffer III 2.1 i.V.m. LROP Ziffer 3.2.1 01). Weiterhin wird in diese Stellungnahme der Hinweis aufgenommen, dass geprüft werden soll, ob ggf. auf dem Vorhabengebiet ein Kompensationsflächenpool entwickelt werden kann, der für andere Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden kann.

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben soll sowohl im Trocken- als auch im Nassabbauverfahren durchgeführt werden. Hieraus können sich Veränderungen beim Wasserhaushalt, der Grundwasserbeschaffenheit und -verfügbarkeit bzw. bei Grundwasserströmungen ergeben.

Das RROP 2008 legt unter Ziffer III 2.5.2 (1) den generellen Grundsatz fest, dass die Wassergüte bzw. die Qualität des Grundwassers im Großraum Braunschweig gemäß der WRRL gesichert und verbessert werden soll. Zur Sicherung dieser Belange werden die Anforderungen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine als Maßgaben für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren in die Landesplanerische Stellungnahme aufgenommen:

Die Ansiedlung des Logistikoptimierungszentrums (LOZ) der Volkswagen AG in Harvesse ist aus Gründen der Regionalentwicklung und zur Sicherung des VW Standorts Braunschweig raumordnerisch positiv begleitet worden. Die Sicherung des Standorts und des Betriebs des LOZ ist somit ein raumordnerischer Belang, der von der Vorhabenplanung zu berücksichtigen ist. Von Volkswagen Braunschweig ist die Befürchtung geäußert worden, dass die mit dem Vorhaben verbundene Grundwasserbeeinflussung die naturnahe Oberflächenwasserversickerung des LOZ maßgeblich beeinträchtigen könnte. Um den Betrieb des raumordnerisch bedeutsamen LOZ zu sichern, ist der Nachweis der Verträglichkeit als Maßgabe aufgenommen worden.

Ebenfalls zur Sicherung des Grundwassers ist die Maßgabe aufgenommen worden, dass eine nachfolgende Verfüllung der Nassabbaustätte nicht vorzusehen ist (vgl. RROP 2008, Ziffer III 2.5.2 (1)). Die „Hinweise für die Verfüllung von Bodenabbaustätten mit Fremdboden“ (Stand: 1. September 2009) sind zu berücksichtigen.

Für eventuell erforderliche Rückspülungen von Sedimenten und anfallendem Abraum sind Mengen, Material und herstellbare Flächen genau zu ermitteln, um im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der vom Vorhabenträger mög-

lichst auf der Vorhabenfläche vorgesehen Umsetzung der Kompensation sachgerecht beurteilen zu können.

Weiterhin nimmt das Vorhaben Landwirtschaftsflächen in die Nutzung, die im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet Abwasserwertungsfläche festgelegt sind. Auf ca. 2.700 Hektar findet durch den Abwasserverband Braunschweig die Verregnung von im Klärwerk Steinhof gereinigten Abwassers der Stadt Braunschweig sowie einiger Gemeinden des Wasserverbandes Gifhorn statt.

Um die Abwasserwertung zu gewährleisten, müssen hinreichende geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Gemäß RROP 2008 sollen auf diesen regional bedeutsamen Abwasserwertungsflächen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (RROP 2008 IV.4 (3) Satz 2). Daher sind Flächenverluste wie durch das hier anstehende Bodenabbauvorhaben im Verhältnis 1:1 zu kompensieren.

Dem Vorhaben kann nur zugestimmt werden, wenn diese Kompensationsflächen zur Verfügung stehen und rechtssicher nachgewiesen werden. Laut Aussage des Abwasserverbands Braunschweig stehen aktuell jedoch nur ca. 5 Hektar für die Kompensation zur Verfügung. Für den ausstehenden Flächenbedarf von ca. 7 ha stellt der Abwasserverband Ersatzwertungsflächen südlich der BAB A 2 bei Wendezelle in Aussicht.

Da die Sicherung der Abwasserwertung für die Stadt Braunschweig von existenzieller Bedeutung ist, muss das Abbauvorhaben der Firma Papenburg den damit verbundenen Erfordernissen entsprechen. Es wird daher die Maßgabe gegeben, dass im ersten Schritt lediglich für einen 5 ha großen Abbaubereich eine Genehmigung erteilt wird, da aktuell nur diese durch die zur Verfügung stehenden 5 ha Ersatzflächen abgesichert sind. Für die verbleibenden 7 ha ist eine an die zukünftige Bereitstellung der Ersatzwertungsflächen gebundene Genehmigung vorzusehen. Der Landkreis Peine wird eine entsprechende Regelung in der Planfeststellung vorsehen. Ergänzend wird der Hinweis gegeben, dass es für festgesetzte Wertungsflächen ein förmliches Entlassungsverfahren bedarf.

Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

Die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse ist ein wichtiger raumordnerischer Grundsatz. Daher wird als Maßgabe die Darlegung der mit dem Werksverkehr und dem Abbaubetrieb verbundenen Lärmemissionen festgelegt. Im Fall erheblicher Emissionen sind zum Schutz der Anwohner und zur Wahrung der Wohnstandorte Harvesse und Groß Schwülper Vorkehrungen zu treffen, die dazu beitragen, diese zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ebenfalls zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse sind Regelungen zu treffen, die die Betriebszeiten werktags auf den Zeitraum von 06:00 – 22:00 Uhr und am Samstag von 06:00 – 14:00 Uhr beschränken. An Sonn- und Feiertags ist kein Abbaubetrieb zulässig.

Natur und Landschaft / Tiere, Pflanzen, Lebensräume

Das Vorhabengebiet ist im RROP 2008 in Teilen als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Diese Gebiete und Landschaftsbestandteile haben aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung (RROP 2008 III 1.4 (9)). Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen wie das hier zur Prüfung stehende Vorhaben sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich des Vorhabengebiets ergehen wesentliche raumordnerische Belange für Natur und Landschaft aus der Inanspruchnahme der Ackerflächen sowie der sich in Folge des Bodenabbaus ergebenden Naturentwicklungen. Zu erwarten ist der Verlust der Brutbiotope für zwei Feldlerchen. Hierfür ist Ersatz zu schaffen. Die für die Sicherung der landwirtschaftlichen Funktionen formulierte Maßgabe zur Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlichen Flächen steht dem nicht entgegen, da sie unter dem Vorbehalt getroffen wird, dass diese soweit wie möglich auf dem Vorhabengebiet zu realisieren sind. Da sich das Vorhabengebiet weitestgehend zu einer Wasserfläche entwickeln wird, ist der Verlust der Brutbiotope für Feldlerchen hier nicht zu kompensieren. Folglich ist für den Verlust eine externe Kompensation vorzusehen.

Mit den bestehenden wie auch den geplanten Wasserflächen ist mit einem Ansteigen der Amphibi-population zu rechnen. Da das Bodenabbauvorhaben sehr nah an die Bundes- wie auch an die Landesstraße heranrücken wird, ist eine erhöhte Gefährdung der Amphibien durch den Verkehr zu erwarten. Eine weitere Maßgabe sieht daher vor, dass zum Schutz der Amphibien an der nahen und stark befahrenen Bundesstraße B 214 Barrieren vorzusehen sind.

Werden diese Maßgaben berücksichtigt, so erfolgt in der Abwägung mit den Belangen von Natur und Landschaft eine stärkere Gewichtung bzw. ein Vorrang der Rohstoffgewinnung.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

FFH-Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

C) Ergebnis

Das Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Nach Abwägung der im RROP 2008 festgelegten raumordnerischen Erfordernisse sowie unter Anwendung der entsprechenden Regelungen des ROG und NROG ist festzustellen, dass die Belange der regionalen Rohstoffsicherung gemäß RROP 2008, Ziffer III 2.3 in Verbindung mit der Betriebsstandortsicherung entsprechend Ziffer III 2.3 (2) gegenüber anderen raumordnerisch relevanten Belangen überwiegen. Das Vorhaben erfüllt bezüglich der Begrenzung der beanspruchten Flächen und der unter wirtschaftlichen sowie qualitativen Gesichtspunkten umfassenden Ausbeutung der Lagerstätte den in RROP 2008, Ziffer III 2.3 (5) festgelegten Nachhaltigkeitsanspruch. Unter Berücksichtigung der mit dieser raumordnerischen Stellungnahme festgelegten Maßgaben steht das Vorhaben mit den weiteren, hier betroffenen raumordnerischen Erfordernissen im RROP 2008 im Einklang.

Aufgrund dieser Sachlage ist die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens hinreichend gewährleistet. In Anwendung des § 9 Abs. 2 NROG kann daher von einem Raumordnungsverfahren nach § 10ff. NROG abgesehen werden.

Hinweise für das nachfolgende Verfahren

Die im Verfahren eingebrachten Hinweise und Anregungen dienen der weiteren Ausarbeitung der Planunterlagen für das nachfolgende Zulassungsverfahren.

Landwirtschaft

Die erhebliche Entwicklung der Gänsepopulationen wird von der Landwirtschaft als problematisch angesehen. Im Planfeststellungsverfahren sollte unter Beteiligung der Unteren Jagdbehörde auf Regelungen hingewirkt werden, welche die vorhabenbedingten Wirkungen und Konflikte berücksichtigt.

Die Landwirtschaft ist durch Flächenverluste auch im Raum Harvesse betroffen. Es sollte erwägt werden, ob auf dem Vorhabengebiet ein Kompensationsflächenpool eingerichtet werden kann, der auch für andere Vorhaben in dem Raum zur Verfügung gestellt werden kann.

Rohstoffgewinnung

Den Antragsunterlagen des Planfeststellungsverfahrens sind die „Geofakten 10 – Hydrogeologische Anforderungen an Anträge auf obertägigen Abbau von Rohstoffen“ des LBEG zugrunde zu legen.

Erholung, Freizeit, Tourismus

Bei der Entwicklung des geplanten Gewässers sollte dem Ausgleich zwischen Naturschutz und Erholung Rechnung getragen werden. Dabei ist auch die Angelnutzung zu prüfen.

Verkehr

Verschmutzungen von Straßen dürfen nicht über das bisherige Maß hinausgehen bzw. sind durch geeignete Anlagen und Maßnahmen zu minimieren.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 214 und der L 321 ist ein Zu- und Abfahrtsverbot einzuhalten. Die o.a. Zufahrt ist aufgrund der vorgenannten Sondernutzungserlaubnis davon ausgenommen. Eventuell noch vorhandene Acker- bzw. Feldzufahrten sind zu schließen bzw. zurückzubauen. Dies ist bei der Ausweisung von Angelpfützen zu beachten.

Die 20 m Bauverbotszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 24 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)- ist einzuhalten. In der Bauverbotszone sind keine Hochbauten, Aufschüttungen und Abgrabungen zulässig. Die Böschungskanten sind zu sichern und bei Schäden auf Kosten des Betreibers des Bodenabbaus Harvesse wiederherzustellen. Die Standsicherheit der Bauverbotszone ist dauerhaft zu gewährleisten.

Für die Bereiche der freien Strecke der Bundes- und Landesstraße ist der Grundsatz nach Nr. 3.1 der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) zu beachten. Danach ist auf neue Hindernisse zu verzichten. Dies ist bei der Neubepflanzung im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen zu beachten.

Gemäß der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) Pkt. 7.12 gelten Strauchpflanzungen im Sinne der RPS nicht als gefährdende Hindernisse, sofern sie ausgeschnitten werden, wenn ein Stammdurchmesser von 0,08 m überschritten wird. Sie sollen mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche entfernt stehen und dürfen freizuhaltende Sichtfelder nicht beeinträchtigen. Beim Pflanzen neuer Bäume in Fahrbahnnähe ist zu berücksichtigen, dass diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS heranwachsen.

Ver- und Entsorgung

Im südlichen Randbereich des geplanten Erweiterungsbereiches liegen Trassen der Telekom, die nicht beschädigt werden dürfen. Wenn von der L 321 eine Zufahrt geplant ist, muss eine Anpassung der Telekom-Trasse auf Kosten des Investors gemäß Verursacherprinzip erfolgen. Die Trasse ist so zu bauen, dass schwere LKW diese nicht beschädigen können.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist im Planfeststellungsverfahren zu beteiligen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Erse / Aue gehört zum Ausbreitungsgebiet des Fischotters. Es sollte geprüft werden, ob die vorhandenen Kiesteiche vom Otter als Nahrungsgebiet genutzt werden.

Bei den Untersuchungen ist ein besonderes Augenmerk auf die Offenlandvogelarten zu richten. Wegen des fertiggestellten VW-Logistikzentrums könnte durch den heranrückenden Bodenabbau der Offenlandlebensraum unter Berücksichtigung der von den Tieren eingehaltenen Abstände zu Vertikalstrukturen vollständig an Bedeutung verlieren. Es sollte daher geprüft werden, ob für die verloren gehenden Reviere überhaupt externe Ersatzmaßnahmen realisiert werden können.

Die Nutzungen der entstehenden Wasserflächen sollten hinsichtlich von Naturschutz und Angeln entflochten werden. Auf den Runderlass des MU „Abbau von Bodenschätzen“ v. 03.001.2011 (54-22442/1/1, MBI Nr. 3/2011) und den dazu gehörigen Erlass „Fischereiliche Folgenutzung von Bodenabbaugewässern“ des MU vom 05.03.2012 wird hingewiesen.

Es wird der Hinweis gegeben, dass vorhabenbedingt mehr Rehwild in Straßennähe geleitet wird. Dies könnte zu mehr Wildunfällen führen. Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen. Die Untere Naturschutzbehörde sowie die Jägerschaft Peine sind zu beteiligen.

Schutzgut Landschaft

Erfordernisse des Schutzgutes Landschaft sowie des Landschaftsbildes sind in der UVS darzulegen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

Die Belange des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind zu beachten (§ 6 NDSchG), insbesondere die Regelungen zu Ausgrabungen, Erdarbeiten und Bodenfunden (§§ 12, 13, 14 NDSchG). Im Untersuchungsraum befanden sich zwei archäologische Fundstellen (FStNr. 3 und 4), die heute nicht mehr existieren. Es ist davon auszugehen, dass sich die zerstörte Fundstelle Nr. 4 nach Osten fortsetzt. Daher muss der Bereich östlich der existierenden Sandgrube bis zur Grenze des Untersuchungsbereichs als potentiell archäologisch relevanter Bereich gekennzeichnet werden. Vor Vorhabenbeginn ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob sich die zerstörte Fundstelle nicht hierhin fortsetzt.

Ergänzende Hinweise

Im Planfeststellungsverfahren ist der Zweckverband Großraum Braunschweig als Untere Landesplanungsbehörde zu beteiligen. Die raumordnerischen Erfordernisse sind gemäß § 4 ROG bei der Genehmigung des Vorhabens zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Vorliegende Bohrdaten sind dem LBEG vom Vorhabenträger zur Verfügung zu stellen.

Schriftlich zum Vorhaben eingegangene Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.

D) Kosten

Die Landesplanungsbehörden erheben Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Tarifnummer 71 des Kostentarifs zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO -) Vom 5. Juni 1997, in der jeweils geltenden Fassung.³ Für die Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens sowie für damit verbundene Beratungsgespräche und die Durchführung einer Antragskonferenz werden dementsprechend Kosten erhoben. Der Kostenbescheid nach § 1 Abs. 1 ALLGO / Anlage Nr. 71 ergeht in einem gesonderten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

gez.

Hahn
Erste Verbandsrätin

Anlagen

- Karte Vorhabenplanung
- Auszug aus RROP 2008

³ Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 und Anlage geändert durch Artikel 1, § 1 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.12.2015 (Nds. GVBl. S. 367)

Ausfertigung zur Kenntnis:

Landkreis Peine
Burgstr. 1
31224 Peine

Gemeinde Wendeburg
Am Anger 5
38176 Harvesse

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL Braunschweig)
Behördenzentrum
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
-Hauptsitz -
Stilleweg 2
30655 Hannover

I. V.

Hahn
Erste Verbandsrätin

Anlagen

- Karte Vorhabenplanung
- Auszug aus RROP 2008